

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Artikel II. Darin ist vorläufig weder Cormons noch Görz berührt.

Artikel III. Der Titel „Kaiserliche Freistadt“ ist als Analogie zu Fiume gedacht und stellt die Fassung des letzten Alineas den Versuch dar, die Freihafenfrage auf ein zulässiges Maß zurückzuführen.

Artikel V. Mit der Bezeichnung „sort futur“ („künftiges Schicksal“) soll der rein politische Charakter unseres Desinteresses betont werden.

Artikel VI. Nachdem mindestens eine Phrase über diesen Gegenstand hier verlangt wird, so dürfte diese Formulierung noch die ungefährlichste sein, zu der wir uns werden entschließen müssen.

Artikel IX. Angesichts der Ungewißheit, ob neues Kabinett sich wieder auf Dreibundstandpunkt oder auf den einer neuen Regelung stellen würde, ist eine Anspielung auf Artikel VII vermieden worden. Dasselbe gilt für den Artikel X.

Artikel XII. Bezüglich der mise en effet glaubte ich, man sollte das Hauptgewicht auf eine mögliche Ausgestaltung der Wirksamkeit und des Agendenkreises der commissions mixtes legen, weil ich diese am meisten geeignet halte, den Willen zur baldigsten Übergabe möglichst vor Augen zu führen. Der sofortige Zusammentritt dieser Kommissionen müßte auf Grund des Akkordes festgelegt sein und es dann denselben überlassen werden, ihren Wirkungskreis und ihr Arbeitsprogramm in einem Protokolle festzustellen.

Zu demselben würde meines Erachtens in erster Linie — um Konflikte zu vermeiden — die Absteckung einer neutralen Zone gehören.

186.

Freiherr von Macchio an Baron Burián.

Telegramm.

Rom, am 15. Mai 1915.

Über das zwischen der Regierung und den Ententevertretern abgekartete Spiel werden allmählich immer mehr Einzelheiten bekannt. Ich hatte seinerzeit gemeldet, daß man anscheinend nicht recht wisse, wie man den Kriegsfall konstruieren solle. Jetzt höre ich von verlässlicher Seite, daß der treibende Geist, der Kolonienminister Martini, welcher sich jeden Morgen bei dem englischen Botschafter seine Instruktionen holte, zunächst proponierte, sei es durch Garibaldiner, sei es durch reguläre Truppen, einen Einfall zu organisieren, während Baron Sonnino den Plan erwog, mit einem neuen verblüffenden Schriftstücke wie seinerzeit mit jenem über die Bündniskündigung, in Wien hervorzutreten, eventuell die beiden Mittel vereint anzuwenden.

Da der Generalstab noch einen Aufschub von einigen Tagen verlangte, trat Herr Martini im Ministerrate mit Hinweis auf die